



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden -

nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Bearbeitet von:
Caroline Rennspies
caroline.rennspies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.31-12230/1-8(§23a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6464

Hannover
09.08.2021

**Durchführung des Härtefallverfahrens gem. § 23 a AufenthG; Vollziehbar ausreisepflichtige
Personen mit afghanischer, irakischer oder syrischer Staatsangehörigkeit;**

- 1. Aussetzung der Belehrungspflicht**
- 2. (Wiederholte) Belehrung nach Änderung der Rückführungspraxis**

Anlagen

Eine vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerin oder ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer können sich bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe, die eine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, mit einer Härtefalleingabe an die Nds. Härtefallkommission wenden. Die Nds. Härtefallkommission prüft und entscheidet in jedem Einzelfall, ob ein Härtefallverfahren durchgeführt und ein Härtefallersuchen an das Nds. Innenministerium gerichtet werden soll.

Insbesondere im Hinblick auf den gesetzgeberischen Auftrag, dass der Handhabung des Härtefallverfahrens und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Basis des § 23a AufenthG in der Praxis ein Ausnahmecharakter zukommen soll, wurden die Fälle in den Blick genommen, die u.a.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zertifikat seit 2008
auditiert berufundfamilie

aufgrund anderweitiger aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder der aktuell geltenden Nds. Rückführungspraxis ausdrücklich keinen Härtefall darstellen können.

Personen aus den Herkunftsstaaten Afghanistan und Irak - außer Straftäterinnen und Straftäter oder Gefährderinnen und Gefährder - oder aus Syrien droht auf Grund der derzeitigen Nds. Erlasslage keine Rückführung dorthin.

1.) Aussetzung der Belehrungspflicht

Abweichend von Ziffer 2 meines Erlasses zur Durchführung des Härtefallverfahrens vom 29.09.2016 - Az.: 14.21-12231/3-6, 12230/1-8 (§23a) wird die Belehrungspflicht für den o.g. Personenkreis bis auf Weiteres aufgehoben, wenn die Betroffenen keine Aufenthaltsbeendigung zu befürchten haben.

Bei Änderung der Nds. Erlasslage zum Rückführungsvollzug ist die erstmalige Belehrung unverzüglich durchzuführen.

Das Muster zur Anlage 1a meines o.g. Erlasses (Niederschrift über die erstmalige Belehrung) wurde überarbeitet. Aufgenommen ist nunmehr auch ein Hinweis auf die Fachberatungsstellen für das Härtefallverfahren, die auch im Vorfeld einer möglichen Härtefalleingabe und insbesondere auch zu alternativen Möglichkeiten für einen legalen Aufenthalt in Deutschland kostenlos und vertraulich um Rat angefragt werden können (s. Anlage).

2.) (Wiederholte) Belehrung nach Änderung der Rückführungspraxis

Eingaben von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen der o.g. Herkunftsländer, die derzeit keine Aufenthaltsbeendigung zu befürchten haben, sich aber gleichwohl mit einer Eingabe an die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen wenden, werden in der Regel nicht mehr zur Beratung angenommen und die Verfahren beendet. Die Betroffenen werden gebeten, sich zum weiteren aufenthaltsrechtlichen Verfahren mit der für sie zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich unabhängig vom Härtefallverfahren ganz allgemein zu möglichen aufenthaltsrechtlichen Alternativen bei der „Nds. Fachberatungsstelle für das Härtefallverfahren“ kostenlos beraten zu lassen.

Bei Änderung der Erlasslage zum Rückführungsvollzug haben Betroffene die Möglichkeit, sich erneut - unter Darlegung ihrer persönlichen oder humanitären Härten - mit einer Eingabe an die Nds. Härtefallkommission zu wenden.

Um auch dem o.g. Personenkreis den (erneuten) weiteren Zugang zum Härtefallverfahren zu ermöglichen, sind vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländern, deren Härtefallverfahren aus o.g. Gründen beendet wurde, unverzüglich (ggfs. erneut) über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe zu belehren, sobald eine Rückführung in ihr jeweiliges Herkunftsland wieder möglich ist.

Die Belehrung ist entsprechend der bekannten Regelungen gem. Ziffer 6 meines Erlasses zur Durchführung des Härtefallverfahrens vom 29.09.2016 - Az.: 14.21-12231/3-6, 12230/1-8 (§23a) durchzuführen. Ein Muster über die Niederschrift einer entsprechenden Belehrung ist beigelegt.

Ziffer 3.1. Buchstaben b und c meines o.g. Erlasses sind insoweit unbeachtlich.

Die Ausführungen und Regelungen zur wiederholten Belehrung (s. Ziff. 5 meines o.g. Erlasses) bleiben unverändert bestehen. Dies bedeutet auch, dass eine ggfs. erneute Belehrung der Personen, deren Eingabe aus o.g. Gründen nicht angenommen wurde, in der Regel keine „wiederholte Belehrung“ i.S.d. Ziffer 5 des o.g. Durchführungserlasses darstellt. Bei fortgeschrittener Aufenthaltszeiten bleibt es in Einzelfällen jedoch grds. möglich, dass über den Zeitpunkt, wann eine „wiederholte Belehrung“ durchzuführen ist, auch unter Berücksichtigung der dann geltenden Rückführungspraxis entschieden werden kann. In diesem Fall sind Betroffene im Rahmen der wiederholten Belehrung auch über die geänderte Rückführungspraxis zu informieren.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Philipp Möller

Niederschrift

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Ich bin von der Ausländerbehörde darüber informiert worden, dass ich mich mit einer Eingabe an die Niedersächsische Härtefallkommission wenden kann.

Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Eingabe gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NHärteKVO nach Festlegung des Abschiebungstermins nicht mehr angenommen werden kann. Die Ausländerbehörde hat mich darauf hingewiesen, dass die Härtefalleingabe spätestens bis zum _____ eingereicht werden sollte, weil sonst der Abschiebungstermin festgelegt wird.

Informationen über das Verfahren der Härtefalleingabe erhalte ich bei der

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 221
30169 Hannover

oder im Internet auf der Seite www.hfk.niedersachsen.de und www.mi.niedersachsen.de

☐ Das Merkblatt mit „Hinweisen zu Härtefalleingaben“ wurde mir ausgehändigt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bestätigt:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Hinweis: Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat keine Möglichkeit, Sie persönlich zu beraten. Persönliche Beratung erhalten Sie zum Beispiel bei der Nds. Fachberatungsstelle für das Härtefallverfahren. Die Fachberatungsstelle ist unabhängig von der Niedersächsischen

Härtefallkommission und kann auch im Vorfeld einer möglichen Härtefalleingabe und insbesondere auch zu alternativen Möglichkeiten für einen legalen Aufenthalt in Deutschland um Rat angefragt werden. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Fachberatungsstelle für das Härtefallverfahren:

kargah e. V.
Zur Bettfedernfabrik 1
30451 Hannover
Tel: (0511) 126078-13

Mail: fachberatung-hfk@kargah.de

DRK-Kreisverband Aurich e. V.
Herr Bernd Tobiassen
Schmiedestr. 13
26603 Aurich
Tel: (04941) 6972640

Mail: fachberatung-hfk@ewe.net

Niederschrift

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Ich bin von der Ausländerbehörde darüber informiert worden, dass ich mich erneut mit einer Eingabe an die Niedersächsische Härtefallkommission wenden kann.

Die Ausländerbehörde hat mich als Angehörige/r der nachfolgenden Personengruppe darauf hingewiesen, dass eine Rückführung von Personen aus dem Herkunftsstaat

☐ Afghanistan

☐ Irak

☐ Syrien

aktuell wieder möglich ist.

Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Eingabe gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NHärteKVO nach Festlegung des Abschiebungstermins nicht mehr angenommen werden kann.

Die Ausländerbehörde hat mich darauf hingewiesen, dass die Härtefalleingabe spätestens bis zum _____ eingereicht werden sollte, weil sonst der Abschiebungstermin festgelegt wird.

Informationen über das Verfahren der Härtefalleingabe erhalte ich bei der

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 221
30169 Hannover

oder im Internet auf der Seite www.hfk.niedersachsen.de und www.mi.niedersachsen.de

☐ Das Merkblatt mit „Hinweisen zu Härtefalleingaben“ wurde mir ausgehändigt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bestätigt:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Ergänzender Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat keine Möglichkeit, Sie persönlich zu beraten.

Persönliche Beratung erhalten Sie zum Beispiel bei der Nds. Fachberatungsstelle für das Härtefallverfahren. Die Fachberatungsstelle ist unabhängig von der Niedersächsischen Härtefallkommission und kann auch im Vorfeld einer möglichen Härtefalleingabe und insbesondere auch zu alternativen Möglichkeiten für einen legalen Aufenthalt in Deutschland um Rat angefragt werden. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Fachberatungsstelle für das Härtefallverfahren:

kargah e. V.
Zur Bettfedernfabrik 1
30451 Hannover
Tel: (0511) 126078-13

Mail: fachberatung-hfk@kargah.de

DRK-Kreisverband Aurich e. V.
Herr Bernd Tobiassen
Schmiedestr. 13
26603 Aurich
Tel: (04941) 6972640

Mail: fachberatung-hfk@ewe.net